

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Berufsverkehr Daimler

§1 Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die in der IBS, Interessengemeinschaft Berufsverkehr Sindelfingen GbR zusammengeschlossenen Unternehmen, für die Beförderung von Personen von und nach Sindelfingen.

§ 2 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Die Fahrausweise werden nach Zahlung (Bar oder Abbuchung) der genehmigten Fahrpreise ausgegeben und gelten nur auf der gelösten Fahrstrecke. Fahrausweise im Berufsverkehr nach Sindelfingen sind:

- Einzelfahrausweise
- Tageskarte
- Wochenkarte
- Jahresabo

1. Einzelfahrausweis

Gültig für eine Hin- oder Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabetag

2. Tageskarte

Gültig für eine Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen am Ausgabetag

3. 10er Karte

Gültig für 10 Fahrten (Hin- oder Rückfahrt) an beliebigen Tagen. 10er Karten sind übertragbar

4. Jahres-Abonnement (JahresAbo)

Uneingeschränkt gültig vom ausgewiesenen Zeitpunkt an, 12 Monate, von Montag bis Freitag, zu je einer Hin- und Rückfahrt von/nach Sindelfingen. Das JahresAbo ist nicht übertragbar. Die Ausgabe des JahresAbo erfolgt auf Antrag und ist an eine Einverständniserklärung zur Verrechnung mit der Lohn-Gehaltszahlung durch Daimler AG gebunden. Der Antrag ist bis zum 10. Des Vormonats zu stellen. Für die Ausstellung ist ein Lichtbild erforderlich.

Die Abbuchung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen (1/12 des Jahreskartenpreises) und wird automatisch bei der Lohn/Gehaltsabrechnung durch das Haus Daimler AG einbehalten. Das JahresAbo verlängert sich nach 12 Monaten auf unbestimmte Dauer. Es kann mit einer Frist von mindestens 1 Monat zu Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Karte ist bis spätestens zum Monatsende der Gültigkeit beim Busfahrer oder beim befördernden Unternehmen abzugeben. Im Preis der Jahreskarte ist die Nichtbenutzung des Busses aufgrund von Jahresurlaub, Freischichten, sonstigen Arbeitsfreien Tagen und Feiertagen bereits berücksichtigt. Eine Rückerstattung des Beförderungsentgeltes kann deshalb nur wegen Krankheit, Streik oder Fortbildungsmaßnahmen gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Vordruck) erfolgen. Ein Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Unterbrechung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Erstattung. Bei einer Unterbrechung bis zu 5 zusammenhängenden Arbeitstagen (Bagatellgrenze) erfolgt keine Erstattung. Der Erstattungsbetrag pro Tag beträgt 1/20 der monatlichen Abbuchung, höchstens jedoch den Betrag der Abbuchung pro Monat.

Bei Verlust der Jahreskarte wird gegen eine Gebühr von 5 € ein Ersatzausweis ausgestellt. Ein Austausch einer Jahreskarte aufgrund des normalen Verschleißes ist gebührenfrei.

§ 3 Schwerbehinderte

Im Berufsverkehr nach Sindelfingen werden die Schwerbehinderten, die § 59 des Schwerbehindertengesetzes zur „Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft“ vom 26.08.1986 aufführt, unentgeltlich befördert. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn der entsprechend gekennzeichnete, gültige Ausweis beim Einsteigen vorgezeigt wird.

§ 4 Allgemeines

Die Verordnung über die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßen- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27.02.1970, in der jeweils gültigen Fassung, wird durch diese Tarif- und Beförderungsbedingungen nicht berührt.

Die übrigen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Unternehmen bleiben unberührt.